Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 8685.) Gesetz, betreffend die Anlage der zweiten Geleise auf der Mosel- und Saarbahn. Vom 4. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Rechnung des Staates das zweite Geleise auf der Moselbahn von Coblenz über Trier bis Carthaus bei Conz und auf der Saarbahn von Carthaus bis Dillingen zur Ausführung zu bringen.

§. 2.

Der zur Herstellung der im §. 1 bezeichneten Anlagen erforderliche Geldbedarf im Betrage von 6 150 000 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der erforderlichen Gesammtsumme, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1880.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8686.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 14. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1) der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 13./18. Dezember 1879,

2) der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 24. Dezember 1879,

zu übernehmen.

§. 2.

Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge zur Ausgabe von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen in demjenigen Betrage ermächtigt, welcher erforderlich ist, um den Umtausch der

1) 224 586 000 Mark Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einschließlich der an Stelle der früheren

Bonn-Cölner Aktien getretenen Prioritäts-Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von 364 952 250 Mark,

2) 37 500 000 Mark Stammaktien Litt. B der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 37 500 000 „

3) 60 000 000 Mark Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von......... 60 000 000 „

zusammen in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 462 452 250 Mark

herbeizuführen.

§. 3.

Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

1) der den Aktionären der Rheinischen Eisenbahngesellschaft beim Umtausch ihrer Aktien zu gewährenden baaren Zuzahlung von 1 122 930 Mark aus demjenigen Fonds, welchen die Rheinische Eisenbahngesellschaft bisher aus den Betriebsüberschüssen früherer Jahre zurückgelegt und der Verfügung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten hat (Fonds zur Ergänzung der Dividende),

2) der den Aktionären der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bei der Abstempelung ihrer Aktien zu gewährenden baaren Zuzahlung von 600 000 Mark aus dem Reservefonds und Extrareservefonds und den durch diese Fonds nicht gedeckten Rest aus dem Erneuerungsfonds der genannten Gesellschaft

zu entnehmen.

Im Uebrigen bleibt die Verwendung folgender Fonds der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, nach Abzug der daraus nach §. 9 — letzter Absatz — des bei §. 1 Nr. 1 gedachten Vertrages etwa zu gewährenden Abfindungen,

1) des allgemeinen Reservefonds,

2) des Spezialreservefonds für die Eisenbahn Call-Trier,

3) der Reservefonds zur Zahlung von Alimenten an Verletzte und deren Hinterbliebene,

4) des Erneuerungsfonds,

5) des Fonds zur Ergänzung der Dividende,

6) des Kurs- und Zinsgewinnfonds, welcher durch An- und Verkauf fremder Effekten entstanden ist,

7) des Agiogewinnfonds, welcher durch die Begebung von Aktien und Obligationen der Gesellschaft über den Nennwerth, nach Abzug der Agioverluste entstanden ist,

8) des Fonds zur Amortisation des Anlagekapitals der Strecke von Cleve bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Zevenaar,

9) des Reservefonds für streitige Ansprüche (Delkrederefonds),

sowie des Erneuerungsfonds der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft der Verfügung durch besonderes Gesetz vorbehalten.

§. 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anlagekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 33 872 800 Mark auszugeben.

§. 5.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Rheinischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe der im §. 1 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung innerhalb der in §. 2 bezeichneten Summen den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 272 128 800 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6.

Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 4 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) einschließlich derjenigen Betheiligung an dem Unternehmen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft, welche dem Staate durch den Erwerb des Unternehmens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zufallen wird, durch Veräußerung, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Die Staatsregierung kann bei Ausübung des ihr in der Generalversammlung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Stimmrechtes Anträgen auf Erhöhung des Grundkapitals oder Anleihekapitals nur mit Genehmigung der Landesvertretung zustimmen.

§. 9.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kommunalsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung.

§. 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Rheinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 13./18. Dezember 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich und den Geheimen Regierungsrath Fleck, als Ko[illegible]n des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Fin[illegible] Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1880 ab die Verwaltung und der Betrieb der Rheinischen Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1880 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Bonn-Cölner und Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaften.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und des Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 21. August 1837 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Administrationsrathe, der Direktion und dem Spezialdirektor beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 54 Alinea 4 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Administrationsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Ingleichen vertritt sie die Rheinische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Rheinische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cöln, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cöln unterworfen sein.

Der Administrationsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Demselben treten die jetzigen stellvertretenden Mitglieder als wirkliche Mitglieder bei. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Administrationsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Administrationsrath hat zugleich das Interesse der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Tantieme, welche auf Beschluß der Generalversammlung unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach §. 56 der Gesellschaftsstatuten vertheilt werden kann, wird für das Betriebsjahr 1879, wie seither, auf 1 Prozent der unter die Aktionäre zur Vertheilung zu bringenden Dividende und vom

Jahre 1880 ab bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 8) auf den Betrag von jährlich 3 000 Mark für den Präsidenten, auf den gleichen Betrag für den Vizepräsidenten und auf 1 500 Mark für jedes Mitglied des Administrationsrathes festgesetzt. Die beiden Mitglieder des Administrationsrathes, welche mit der Abnahme der Rechnungen pro 1880 nach dem bisherigen Verfahren betraut werden, erhalten für das Jahr 1880 jedoch 3 000 Mark. Die Zahlung der Tantieme erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Rheinischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Ueberschuß am Reingewinne des Jahres 1879, welcher sich etwa nach Gewährung einer Dividende von 7 Prozent an die Inhaber der Stammaktien ergeben sollte, dem Reservefonds zuzuführen.

§. 5.

Der Staat gewährt den Inhabern der voll eingezahlten Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einschließlich der Bonn-Cölner Aktien und der Prioritäts-Stammaktien eine feste jährliche Rente von sechs und einem halben Prozent des Nominalbetrages, den Inhabern der für die noch nicht volleingezahlten Stammaktien ausgestellten Interimsscheine die von der Gesellschaft zugesagten Zinsen, vom 1. Januar 1883 jedoch sechs und ein halb Prozent des Nominalbetrages, und den Inhabern der Stammaktien Litt. B der Rheinischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von vier Prozent des Nominalbetrages. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Für Interimsscheine werden nach deren Volleinzahlung auf Verlangen abgestempelte Aktien ausgereicht. Gleichzeitig werden die Abschlagsdividendenscheine, die Dividendenscheine und Superdividendenscheine nebst Anweisungen gegen Zinskupons und Talons nach den beigefügten Formularen umgetauscht.

Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Cöln, Aachen, Frankfurt a. M. und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Für die Stammaktien Litt. B bleiben die bisherigen Zinszahlungstermine bestehen. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Rheinischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft — mit Einschluß der im §. 2 erwähnten Bonn-Cölner und Cöln-Crefelder

Prioritätsgläubiger — bleiben ihre Rechte bezüglich des Rheinischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Rheinische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Rheinische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in §. 13 des Statutnachtrages der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1868 für die Betheiligung der Venlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Rheinische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. April 1884 den Inhabern von Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, den Inhabern der alten Bonn-Cölner Aktien, sowie den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für je acht Aktien Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von 9750 Mark, sowie eine baare Zuzahlung von 30 Mark anzubieten. Den Inhabern der Rheinischen Stammaktien Litt. B ist zu gleicher Zeit der Umtausch ihrer Aktien in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nominalbetrage der Aktien anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 36 des Gesellschaftsstatuts sowie im §. 4 des unter dem 18. März 1867 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages außer Kraft treten.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 1. April 1884 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Administrationsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 46 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Rheinischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Rheinischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 30 000 000 Mark für die Strecke von Call nach Trier behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien Litt. B und von 250 000 000 Mark für sämmtliche übrige Strecken behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Rheinischen Stammaktien, der Stammprioritätsaktien und der Bonn-Cölner Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Rheinischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt

sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Coblenz, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Rheinischen Eisenbahngesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Rheinischen Eisenbahnbeamten, die Pensionskasse für einige definitiv Angestellte der früheren Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, die allgemeinen Krankenkassen für die Beamten, Diätarien und Arbeiter bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Rheinischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Rheinischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Rheinischen Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Der durch Beschluß der Generalversammlung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vom 17. Juni 1879 begründete Fonds „Wilhelm- und Augustastiftung" von 100 000 Mark, dessen Zinsen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Beamten und Arbeiter beziehungsweise deren Hinterbliebenen zu verwenden sind, soll diesem Zwecke dauernd erhalten bleiben.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit im Jahre 1879 eine Tantieme in gleicher Höhe, wie ihnen solche für das Betriebsjahr 1878 gewährt worden ist.

Gegen Aufgabe ihrer statutenmäßigen Rechte und Kompetenzen erhalten dieselben für die Jahre 1880 bis 1885 einschließlich dem bisherigen Verfahren entsprechend $\frac{1}{6}$ Prozent pro Jahr und Person der auf die voll eingezahlten Aktien zur Vertheilung gelangenden Rente von $6\frac{1}{2}$ Prozent. Bei Todesfällen wird die Jahresrate in dem auf das Todesjahr folgenden Januar zum letzten Male gezahlt. Die Zahlung erfolgt postnumerando, zum letzten Male am 2. Januar 1886. Eine Neuwahl von Mitgliedern der Direktion beziehungsweise deren Stellvertretern findet nicht mehr statt.

Dem Spezialdirektor und dessen Stellvertretern bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt. Sofern mit diesen Personen wegen Aufgabe dieser Rechte oder wegen Uebernahme derselben in den Staatsdienst ein Abkommen geschlossen werden sollte, werden die diesen Beamten eventuell zu gewährenden Abfindungen auf die Fonds der Gesellschaft verrechnet.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1880 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

(L. S.) Rötger. Dr. Frölich. Fleck.

Gemäß Beschluß und Auftrag der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Dezember 1879.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Mevissen. Frhr. v. Geyr. Jos. Cassalette. Küchen. F. W. Königs.
v. Pranghe. Compes. Theodor Nellessen. Wendelstadt.
Alb. Frhr. v. Oppenheim. Emil Wagner. Rennen.

Der unterzeichnete in der Stadt Cöln am Rhein wohnende Königlich Preußische Notar Kaspar Bessenich attestirt hiermit unter Beidrückung seines Amtssiegels, daß die ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren, nämlich:

a) Geheime Kommerzienrath Gustav Mevissen, Kaufmann, in Cöln wohnend,
b) Theodor Freiherr v. Geyr, Rittergutsbesitzer, in Aachen wohnend,
c) Kommerzienrath Joseph Cassalette, Kaufmann, in Aachen wohnend,

d) Geheime Justizrath Joseph Küchen, Rentner, in Aachen wohnend,
e) Kommerzienrath Franz Wilhelm Königs, Kaufmann, in Cöln wohnend,
f) Robert v. Pranghe, Rentner, in Aachen wohnend,
g) Justizrath Joseph Compes, Rentner, in Cöln wohnend,
h) Kommerzienrath Victor Wendelstadt, Rentner, in Cöln wohnend,
i) Theodor Nellessen, Kaufmann, in Aachen wohnend,
k) Albert Freiherr v. Oppenheim, Bankier, in Cöln wohnend,
l) Geheime Kommerzienrath Emil Wagner, Kaufmann, in Aachen wohnend, sämmtlich als Mitglieder der Direktion der in Cöln domizilirten Rheinischen Eisenbahngesellschaft,
m) Geheime Regierungsrath Franz Karl Rennen, in Cöln wohnend, als Spezialdirektor der genannten Gesellschaft,

durch ihre eigenhändige Unterschrift den vorstehenden Vertrag vollzogen haben und daß dieser Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt und Jedem der kontrahirenden Theile ein gleichlautendes Exemplar behändigt worden ist.

Cöln, den zweiten Januar achtzehnhundert achtzig.

(L. S.) Bessenich.

. . . . . M. Serie . . . . . № . . . . .

. . . . .ter Zinskupon

für die

Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ . . . . .

. . . . . Mark hat Inhaber dieses Kupons vom . . . . ab aus der . . . . zu Cöln oder der . . . . zu Aachen oder der . . . . zu Berlin oder der . . . . zu Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

. . . ., den . .ten . . . . 18. .

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ . . . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . . ab bei der . . . . zu Berlin die . . . .te Serie der Zinskupons für die Jahre 18. . bis . . . . ., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

. . . ., den . .ten . . . . 18. .

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

..... *M.* Serie ..... № .....

.....ter Zinskupon

für die

Stammaktie Litt. B der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... zu Cöln oder der .... zu Aachen oder der .... zu Berlin oder der .... zu Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. B der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Berlin die .....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

..... M. Serie ..... № .....

.....ter Zinskupon

für die

Prioritäts-Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... zu Cöln oder der .... zu Aachen oder der .... zu Berlin oder der .... zu Frankfurt a. M. zu erheben.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Prioritäts-Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Berlin die ....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

..... *M.* Serie ..... № .....

.....ter Zinskupon

für die

Stammaktie der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft

№ .....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... zu Cöln oder der .... zu Aachen oder der .... zu Berlin oder der .... zu Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Berlin die ....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat, vom 24. Dezember 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Rapmund und Dr. Frölich, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung und auf den Grund des zustimmenden Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.

Zu diesem Zwecke übergiebt das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate mit der Verwaltung desselben zu betrauende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihr Direktorium führen läßt, wird folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Ver-

waltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände des Reservefonds, des Extrareservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Auf die Königliche Behörde (§. 1) gehen alle in dem durch Allerhöchste Order vom 17. August 1845 bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Ausschusse und dem Direktorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein.

Der Ausschuß der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf fünf reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses nach Maßgabe des Gesellschaftsstatutes durch die Generalversammlung, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Ausschuß hat neben der Wahl seines Vorsitzenden und der Ausübung der ihm sonst zustehenden Befugnisse zugleich das Interesse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der §. 37 des Gesellschaftsstatutes wird aufgehoben.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft findet in der Regel in dem auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden fünften Monate statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von vier Prozent des Nominalbetrages der Berlin-Potsdam-Magdeburger Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittels Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede Aktie einen einmaligen Betrag von drei Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular ausgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Berlin. Falls der Umtausch der Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig waren, zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten und Arbeiter der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche im Artikel IX Nr. 2 des unter dem 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten, zwischen der Hannover-Altenbekener und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages — betreffend die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und Uebernahme einer Zinsgarantie seitens der Letzteren für die im Betrage von $9^1/_4$ Millionen Thalern zu Lasten des Hannover-Altenbekener Unternehmens aufzunehmende Prioritätsanleihe — über die Betheiligung beider Bahnen an den gesammten Betriebsausgaben vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten

Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 2. Januar 1881 den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für jede Aktie eine Staatsschuldverschreibung zum Nennwerthe von 300 Mark anzubieten. Sofern bei dem Umtausch die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 2. Januar 1881 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Ausschusses bleibt der Umtausch der zu ihrer Legitimation deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft räumt dem Staat das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist, zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben, und die Auflösung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 40 Millionen Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung zu überweisen.

Die Aktionäre sind in der Folge durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf. Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnverwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenen Personen zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensions- und Unterstützungskasse, die Krankenkasse und die Sterbekasse für die Beamten und Arbeiter der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Von den Mitgliedern des Direktoriums erhält bei dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens auf den

Staat das technische Mitglied gegen Aufgabe der ihm vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen eine von dem Ausschusse auf 100 000 Mark festgesetzte Abfindung, welche aus dem Reservefonds entnommen wird. Den übrigen Mitgliedern werden bis zum Ablauf der in ihren Anstellungsverträgen festgesetzten Fristen die ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen und demnächst die ihnen zugesicherten Pensionen vom Staate gewährt.

§. 9.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. Mai 1880 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 24. Dezember 1879.

(L. S.) Rötger. Rapmund. Dr. Frölich.

Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Krönig. Quassowski. Simson.

..... *M.* Serie ..... № .....

.....ter Zinskupon

für die

Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

№ ....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... in Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Berlin die .....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten ....

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.